

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 254/68

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Mina A. [REDACTED] geb. [REDACTED] [REDACTED] Street,
[REDACTED] [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.J. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Bonn, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Kraß, Dr. Graf, Kern und Dr. Weener

in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Saarbrücken vom
23. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anwaltskosten werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

2.2.4.2.1

Die 1899 geborene, seit 1939 in den Vereinigten Staaten
von Amerika lebende Klägerin fordert zum Ausgleich ver-
folgungsbedingter Gesundheitsschäden Heilverfahren, Kapital-
entschädigung und Rente.

Das Landgericht hat anerkannt, daß die Klägerin in
der Zeit von 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1943 unter
einer verfolgungsbedingten nervösen Beschädigung gelitten
hat, durch die ihre Erwerbsfähigkeit um 25 % gemindert wor-
den ist. Es hat ihr 2.160,- DM Kapitalentschädigung ge-
währt, die weitergehenden Ansprüche dagegen abgelehnt.

106

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Diese Nebenentscheidung hat die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin seit 1946 unter einer geringgradigen Arteriosklerose mit mäßigem Bluthochdruck leidet, deren Ursache im Alter der Klägerin, aber nicht in ihrem Verfolgungsgeschehnis zu sehen sei. Die daneben bestehenden nervösen Beschwerden, die die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um höchstens 10 v.H. mindern, sind nach Ansicht des Berufungsgerichts gleichfalls nicht "mit irgendeinem Grade von Wahrscheinlichkeit" auf die Verfolgung zurückzuführen. In diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht mit Hilfe der von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zugezogenen ärztlichen Sachverständigen gekommen. Die Beschwerde bekämpft die Verwertung der Gutachten. Ihre Einwände sind unbegründet. Die Auswahl der Sachverständigen fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters, weil es Aufgabe der Gutachter ist, das Wissen des Tatrichters auf nicht allgemein zugänglichen Gebiet zu ergänzen. Das Revisionsgericht kann die Auswahl der Sachverständigen regelmäßig nicht nachprüfen (BGH RMW 1966, 284 Nr. 38).

Die Gutachter haben das Verfolgungsgeschehnis der Klägerin und die zeitliche Dauer der damit zusammenhängenden Belastungen gewürdigt. In Unrecht bemängelt die Beschwerde, daß die Auswirkungen der Verfolgung nach der Auswanderung nicht berücksichtigt worden seien; das Gegenteil ergeben die Urteilsgründe. Das Berufungsgericht hat auch eingehend erörtert, aus welchen Gründen es die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Äußerungen seiner Entscheidung nicht



zugrundeliegen konnte. Hierbei ist das kein Rechtsfehler unterlaufen. § 109 BEG ist im Entschädigungsrecht nicht anwendbar. Ob weitere Befunde von Ärzten, die die Klägerin früher behandelt hatten, anzufordern waren, hatte der Tatrichter zu entscheiden. Das Ausmaß der Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 76 Abs. 1 BEG) ist eine Frage des Einzelfalles.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht das angefochtene Urteil nicht deshalb von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, weil es nach Ansicht der Klägerin auf Verfahrensverstößen beruht, die in früheren Verfahren gerügt worden waren und damals zur Aufhebung der Urteile geführt haben. (RzW 1967, 281 Nr. 33). Die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG liegen nur vor, wenn das Verfassungsgericht Verfahrensbestimmungen in einer Weise ausgelegt hat, die von der Auslegung in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abweicht. Das ist hier nicht ersichtlich.

